



# **Verordnung zu Gesuchen über Aufgrabungen, Wasser- und Kanalisationsanschlüsse**

## **Einwohnergemeinde Wahlen**

### **Inhaltsübersicht:**

Der Gemeinderat, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes, die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2015, das Strassenreglement vom 22. Mai 2000, auf § 10 des Reglements über die Abwasseranlagen vom 21. November 2011 sowie § 14 über die Wasserversorgung vom 21. November 2011, beschliesst:

Status:	Genehmigt
Autor:	Gemeindekanzlei Wahlen
Datum:	27. Februar 2024

---

# Dokument Information

## Versionen

---

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	15.02.2024	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	26.02.2024	Gemeinderat
Genehmigung	26.02.2024	Gemeinderat mit Beschluss Nr. 28

---

## Informationen zu Dokumentablage

---

Dokumentinformation	Verordnung zu Gesuch Aufgrabung Wasser und Kanalisation
Datum gespeichert	27022024

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verordnung zu Gesuchen über Aufgrabungen, Wasser- und Kanalisationsanschlüsse .....</b>	<b>1</b>
<b>Einwohnergemeinde Wahlen .....</b>	<b>1</b>
<b>Dokument Information .....</b>	<b>2</b>
<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
§ 1 Zweck .....	4
§ 2 Anwendbarkeit .....	4
§ 3 Grundsätzliches .....	4
§ 4 Planunterlagen .....	4
§ 5 Zusätzliche Leistungen .....	6
§ 6 Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht .....	6
§ 7 Bewilligungsgebühren .....	6
§ 8 Abnahme der Werke, Generelles .....	6
§ 9 Schlussabnahme .....	7
§ 10 Betrieb .....	7
<b>II. Wasseranschlussgesuche .....</b>	<b>8</b>
§ 11 Technische Ausführung .....	8
§ 12 Druckprobe .....	8
<b>III. Abwasseranschlussgesuche .....</b>	<b>9</b>
§ 13 Technische Ausführung .....	9
§ 14 Dichtigkeitsprüfung .....	10
<b>IV. Aufgrabungsgesuche .....</b>	<b>11</b>
§ 15 Technische Vorgaben .....	11
§ 16 Vermessung .....	11
§ 17 Auflagen zur Verkehrssicherheit .....	11
§ 18 Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer .....	12
§ 19 Technische Ausführung .....	12
§ 20 Abnahme .....	12
§ 21 Garantiefristen/Rügefristen .....	12
§ 22 Instandstellungskosten .....	12
<b>V. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
§ 23 Inkrafttreten .....	13

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Diese Verordnung bezweckt insbesondere:

- a.) Die Festlegung der Bewilligungsvoraussetzungen für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Kanalisation der Gemeinde sowie für Aufgrabungen bei Gemeindestrassen und -wegen.
- b.) Die Sicherstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsstandards für die Wasserversorgung und die Kanalisation sowie den Strassenbau.
- c.) Die Verfügbarkeit der notwendigen Planunterlagen zur Nachführung des Leitungskatasters.

### **§ 2 Anwendbarkeit**

Diese Verordnung findet Anwendung für alle Gesuche wie Anschlüsse an die Wasserversorgung und die Kanalisation sowie für Aufgrabungen bei Gemeindestrassen und -wegen.

### **§ 3 Grundsätzliches**

- <sup>1</sup> Unvollständige Gesuche oder Gesuche, die nicht mittels den offiziellen Formularen gestellt werden, werden nicht behandelt. Die Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.
- <sup>2</sup> Die Wasser- und Abwasserleitungen sowie allfällige Aufgrabungen sind auf den gleichen Plänen einzuzeichnen.
- <sup>3</sup> Die Gesuche sind von der Bauherrschaft und dem Projektverfasser zu unterzeichnen und in einfacher Ausführung der Gemeinde zuzustellen.
- <sup>4</sup> Die Pläne (inkl. allfälliger Beilagen) sind im Minimum vom Projektverfasser zu unterschreiben und der Gemeinde in 1-facher, leserlicher Ausführung (max. DIN A3 Format) und in elektronischer Form als pdf-Datei zuzustellen.
- <sup>5</sup> Auf der Baustelle hat ein bewilligter Plansatz mit den Wasser- und Abwasserleitungen sowie einer aktuellen Situation mit dem auszuführenden Projekt zur Verfügung zu stehen.
- <sup>6</sup> Die Bewilligungen werden unter Vorbehalt allfälliger Rechte Dritter erteilt. Privatrechtliche Einsprachen bzw. Ansprüche hat der Gesuchsteller von sich aus zu erledigen.
- <sup>7</sup> Aufgrabungsbewilligungen erlöschen, wenn die umschriebene Anlage nicht innerhalb eines Jahres ausgeführt wird.

### **§ 4 Planunterlagen**

Den Gesuchen sind die Planunterlagen 1-fach (max. DIN A3 Format + elektronisch als pdf-Datei) und in der folgenden Ausführung und farblichen Darstellung beizulegen:

- <sup>1</sup> Situationsplan (ausgestellt vom Geoportal des Nachführungsgeometers oder des Kantons im Massstab 1:500, nicht älter als ein Jahr mit folgenden Angaben:



## **§ 5      *Zusätzliche Leistungen***

<sup>1</sup> Bei grösseren Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsnetzanlagen in Mehrfamilienhäusern, Industrie- und Gewerbebauten sind die jeweiligen Berechnungen der Belastungswerte gemäss den technischen Vorschriften beizulegen.

<sup>2</sup> Bei Aufgrabungsgesuchen ist in jedem Fall ein Situationsplan (1-fach, max. DIN A3 Format + elektronisch als pdf-Datei) mit den vorgesehenen Standorten der Bauinstallationen und den vorgesehenen Signalisationen sowie bei Vollsperrungen den vorgesehenen Umfahrungsrouten beizulegen. Die minimale Durchfahrtsbreite von 3,0 m ist einzuhalten.

## **§ 6      *Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht***

<sup>1</sup> Die Beanspruchung einer anderen, privaten Parzelle muss mit der Eigentümerschaft der betreffenden Parzelle privatrechtlich vorgängig geregelt werden.

<sup>2</sup> Für die Mitbenützung einer privaten Leitung sind die Rechtsverhältnisse in Bezug auf Eigentum, Erstellung, Unterhalt und Reinigung der gemeinsamen Anlagen vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Das Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrecht ist bei Wasserversorgungsanlagen grundbuchrechtlich zu sichern.

<sup>4</sup> Es wird empfohlen, dass Durchleitungs- bzw. Mitbenutzungsrechte bei Abwasserentsorgungsanlagen ebenfalls grundbuchrechtlich gesichert werden.

<sup>5</sup> Dem Gesuch ist das Durchleitungsrecht beizulegen oder der Belastete hat schriftlich sein Einverständnis zur erklären.

## **§ 7      *Bewilligungsgebühren***

Die Gebühren richten sich nach den Reglementsbestimmungen und werden mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt.

## **§ 8      *Abnahme der Werke, Generelles***

<sup>1</sup> Sowohl die jeweilige Bewilligung als auch die genehmigten und entsprechend gestempelten Pläne müssen auf der Baustelle aufgelegt werden. Sämtliche Leitungsteile werden nur anhand dieser bewilligten Pläne abgenommen.

<sup>2</sup> Ohne vorherige Abnahme des Anschlusses bzw. der Leitungen durch die Gemeinde oder deren Beauftragte dürfen keine Leitungsteile einbetoniert oder zugedeckt werden. Zugedeckte, nicht kontrollierte Leitungen müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden. Die Abnahme ist mindestens 48 Stunden im Voraus bei der Gemeinde oder deren Beauftragten anzumelden.

<sup>3</sup> Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für einen technisch einwandfreien Betrieb und eine dauernde Haltbarkeit der Anlage.

<sup>4</sup> Sämtliche neuverlegten und durch die Grabarbeiten freigelegten, bestehenden Leitungen und Anlagen wie Kanalisation, Wasser usw. sind dem Büro Jermann Ingenieure + Geometer AG in Arlesheim zur Einmessung und Eintragung in den Leitungskataster zu melden. Die Meldung an das Büro hat mindestens 48 Stunden

vor der Abnahme zu erfolgen. Zugedeckte, nicht eingemessene Leitungen müssen auf Kosten des Bewilligungsinhabers wieder freigelegt werden.

## **§ 9** **Schlussabnahme**

<sup>1</sup> Vor Bezug des Neubaus, beziehungsweise vor Benützung der Wasserversorgungs- oder der Abwasseranlage ist der Projektverfasser verpflichtet, die fertig erstellten Werke der Gemeinde oder deren Beauftragten zur Schlussabnahme zu melden (Abwasser) bzw. die Abnahmecheckliste der Gemeinde einzureichen (Wasser).

<sup>2</sup> Der Gemeindeverwaltung sind die Ausführungspläne bis zur Schlussabnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragten (Abwasser) bzw. Abgabe der Abnahmecheckliste an die Gemeinde in zwei Exemplaren abzuliefern.

<sup>3</sup> Das Nichteinreichen der Ausführungspläne und der Dichtigkeitsprüfung bei Wasserleitungen und Kanalisationen innerhalb der Frist nach Absatz 2 kann gemäss Abwasser- bzw. Wasserreglement mit einer Busse bis zum Maximum der im Gemeindegesetz festgelegten Bussenkompetenz des Gemeinderates bestraft werden.

## **§ 10** **Betrieb**

Zur Sicherstellung eines einwandfreien Betriebes (Wartung und Unterhalt) der Wasserversorgungs- und der Abwasseranlage kann der Gemeinderat weitere Vorschriften erlassen, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers. Ein Anspruch auf Schadenersatz in Zusammenhang mit solchen Massnahmen ist ausgeschlossen.

## **II. Wasseranschlussgesuche**

### **§ 11 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Das Projekt der Wasserversorgungsanlage hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinde zu entsprechen. Die Grundlage dafür bilden das Regelwerk W3 des SVGW und das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde.

<sup>2</sup> Der Anschluss an die Wasserversorgung von der Hauptleitung bis zur Wasseruhr der Gemeinde wird durch die Firma Lissag AG, Industriering 27, 4227 Büsserach zu Lasten des Bauherrn erstellt. Terminabsprachen mit der Firma Lissag AG können durch den Gesuchsteller direkt getätigt werden.

<sup>3</sup> Es darf kein Wasser ohne Bewilligung seitens der Lissag AG ab einem Hydranten bezogen werden.

<sup>4</sup> Die Wasserversorgungsanlage ist nach den genehmigten Planunterlagen zu erstellen. Die eingetragenen Korrekturen sind zu beachten und bei der Ausführung zwingend zu berücksichtigen.

<sup>5</sup> Die in den Projektplänen eingetragenen Kotierungen, technische Angaben sowie die Lage der Leitungen werden durch die Bewilligungsinstanz nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Für allfällige Planungsfehler kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

<sup>6</sup> Müssen am genehmigten Leitungssystem Änderungen vorgenommen werden, so ist zuvor das Einverständnis des Gemeinderates einzuholen. Die Revisionspläne sind in 1-facher Ausführung, max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf Datei nochmals einzureichen.

### **§ 12 Druckprobe**

<sup>1</sup> Der Gemeinde ist das Protokoll der Druckprobe unmittelbar nach deren Durchführung unaufgefordert zuzustellen.

<sup>2</sup> Die Druckprobe ist vor der Abgabe der Abnahmecheckliste des Werkes durchzuführen.

### **III. Abwasseranschlussgesuche**

#### **§ 13 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Das Projekt der Entwässerungsanlage hat in technischer Hinsicht den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften des Kantons und der Gemeinde (GEP) zu entsprechen. Insbesondere gelten für die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt aller Entwässerungsanlagen die Norm der Schweizerischen Normenvereinigung (SN 592'000, „Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung“, aktuellste Ausgabe) als rechtsverbindliche Grundlage.

<sup>2</sup> Die Abwasserentsorgungsanlage ist nach den genehmigten Planunterlagen zu erstellen. Die eingetragenen Korrekturen sind zu beachten und bei der Ausführung zwingend zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Das Niederschlagswasser und das Schmutzwasser müssen getrennt abgeleitet werden. Gemäss den gesetzlichen Grundlagen ist nicht verschmutztes Abwasser in erster Priorität versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht (z.B. durch einen mittels Hydrogeologen begleiteten Versickerungsversuch, Erfahrungsberichte in unmittelbarer Umgebung etc.), dürfen sie in Gebieten mit Trennsystem separat angeschlossen werden. In Gebieten mit Mischsystem dürfen die Leitungen ausserhalb des Gebäudes an der Parzellengrenze zusammengeführt werden, sodass eine spätere Anpassung an ein Trennsystem ohne wesentliche Änderungen am Grundstücksentwässerungssystem möglich wird. Die Gemeinde entscheidet aufgrund der eingereichten Grundlagen, ob das anfallende nicht verschmutzte Abwasser zu versickern ist. Für das Niederschlagswasser ist bei Um- und Neubauten eine Retention von aktuell mind. 12mm vorzusehen.

<sup>4</sup> Die Versickerungsanlage muss nach der Richtlinie des VSA Regenwasserentsorgung ausgestaltet werden. Dies bedeutet z.B., dass der eigentlichen Versickerungsanlage zwingend ein genügend dimensionierter Schlammsammler vorgeschaltet werden muss. Der Deckel des Einleit- resp. Kontrollschachtes ist verschliessbar, dicht sowie mit „Versickerung“ zu beschriften. Der Deckel der Versickerungsanlage hat > 10 cm über dem umliegenden Terrain zu liegen.

<sup>5</sup> Balkon- und Terrassenentwässerungen dürfen nicht an die Dachwasserleitung angeschlossen werden, da hier oft mit dem Einsatz von Reinigungsmitteln gerechnet werden muss. Der Anschluss hat deshalb an die Schmutzwasserkanalisation zu erfolgen.

<sup>6</sup> Es ist mittels einer Rinne oder eines Anschlages von mind. 3 cm sicherzustellen, dass kein Platzwasser auf die Gemeindestrassen fließen kann. Platzwasser darf nur über einen Schlammsammler an die Kanalisation resp. Vorfluter eingeleitet werden. Dies gilt auch für Platzgestaltungen mit sog. halbdurchlässigen Materialien wie Verbundsickersteinen, Mergel, usw.

<sup>7</sup> Schlammsammler und Kontrollschächte sind genügend, gemäss der SN 592 000, zu dimensionieren. Dies bedeutet, dass z.B. ab einer Tiefe von 1.50 m der Kontrollschacht für das Schmutzwasser zwingend einen minimalen Durchmesser von 100 cm resp. 90/110cm aufweisen muss.

<sup>8</sup> Die Anschlüsse an das übergeordnete Leitungssystem haben in der Regel an den Leitungen und nicht in den Schächten zu erfolgen.

<sup>9</sup> Die Anschlüsse an den Leitungen haben jeweils über eine Kernbohrung zu erfolgen. Als Formstücke für den Anschluss sind nur Formstücke der Firma Jansen (z.B. Fabekun, Connex) oder der DENSO Bohranschlussstutzen zugelassen.

<sup>10</sup> Falls die Gemeinde einem Anschluss in einem Kontrollschacht zustimmt, so sind die Anschlüsse zwingend auf die Sohle zu ziehen. Dabei hat in erster Linie die Überwindung des grossen Höhenunterschiedes mittels eines Absturzschachtes und erst in zweiter Linie mittels Sturzgefälle oder einer Fallstrecke zu erfolgen.

<sup>11</sup> Die in den Projektplänen eingetragenen Kotierungen, technischen Angaben sowie die Lage der Leitungen werden durch die Gemeinde nicht auf ihre Richtigkeit überprüft. Für allfällige Planungsfehler können der Kanton und die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

<sup>12</sup> Müssen am genehmigten Leitungssystem Änderungen vorgenommen werden, so ist vorerst das Einverständnis des Gemeinderates einzuholen. Die Revisionspläne sind in 1-facher Ausführung, max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf Datei nochmals einzureichen.

## **§ 14 Dichtigkeitsprüfung**

Alle erdverlegten und schmutzwasserführenden Leitungen müssen dicht sein. Die Dichtigkeitsprüfung hat vom Gesuchsteller beauftragt durch eine ext. Firma zu erfolgen. Das Dichtigkeitsprotokoll ist der Gemeinde unaufgefordert bis zur Schlussabnahme einzureichen.

## **IV. Aufgrabungsgesuche**

### **§ 15 Technische Vorgaben**

<sup>1</sup> Die Vorschriften über die Ausführung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet und die baulichen Massnahmen zur Einhaltung der minimalen Durchfahrtsbreiten bei Fahrbahnen (Normblätter SN 640 535c, 640 538b und 640 731b) sind einzuhalten.

<sup>2</sup> Im Weiteren sind nachfolgende Gesetze, Normen und Richtlinien einzuhalten:

- a.) SUVA-Richtlinien und Merkblätter
- b.) Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- c.) VSS-Normen (insbesondere SN 640 430a, 640 585a, 640 886 und 640 893a)
- d.) SIA-Norm 118
- e.) Signalisationsverordnung (SSV)
- f.) Weitere Gesetze, Verordnungen und Richtlinien der Fachverbände
- g.) Die Angaben und Auflagen der Aufgrabungsbewilligung
- h.) Das Strassenreglement der Gemeinde Wahlen
- i.) Die Verordnung über die Ausbaustandards für Gemeindestrassen und Werkleitungen

### **§ 16 Vermessung**

Der Bauherr bzw. dessen Vertreter hat gefährdete oder wegfallende Vermessungsfixpunkte dem Nachführungsgeometer Jermann Ingenieure und Geometer AG, 4144 Arlesheim, zu melden und die Wiederherstellung auf seine Kosten zu veranlassen.

### **§ 17 Auflagen zur Verkehrssicherheit**

<sup>1</sup> Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbunden werden. Der Gesuchsteller hat alle Massnahmen, die von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf eigene Kosten auszuführen.

<sup>2</sup> Die minimale Durchfahrtsbreite von 3 m für Anwohner, Ver- und Entsorger, Rettungsfahrzeuge, etc. ist grundsätzlich mindestens einstreifig zu ermöglichen. Wo dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist, hat der Gesuchsteller für eine entsprechende Signalisation zu sorgen.

<sup>3</sup> Strassenquerungen haben in zwei oder mehreren Etappen zu erfolgen.

<sup>4</sup> Stahlplattenabdeckungen sind zwingend anzurampen, zu sichern und zu signalisieren.

<sup>5</sup> Leitungsgräben sowie das durch Installationen, Materialdepots und Mulden belegte Strassenareal sind gemäss gesetzlichen Vorgaben abzusperren, zu signalisieren und zu beleuchten.

<sup>6</sup> Der Gesuchsteller hat dem Gesuch auf jeden Fall einen Situationsplan (1-fach, max. DIN A3 Format und elektronisch als pdf Datei) mit den vorgesehenen

Standorten der Bauinstallationen und den vorgesehenen Signalisationen sowie bei Vollsperrungen mit den eingezeichneten Umfahrrouten beizulegen.

<sup>7</sup> Bei Verkehrseinschränkungen sind mindestens 14 Tage vor Baubeginn zwingend die Polizei Basel-Landschaft, die Stützpunktfeuerwehr Laufental, Sanität und die Abfallentsorgungsunternehmungen (Kelsag AG, Liesberg) sowie die betroffenen Grundeigentümer und Anwohner (bei Vollsperrung, resp. Teilspernung der Strasse) durch den Bauherrn resp. dessen Vertreter schriftlich zu informieren.

### **§ 18 Mulden, Absetzmulden und Rollcontainer**

Beim Abladen von Rollcontainern ist der Boden mit Unterlagen (Holztafeln, Holzbretter usw.) zu schützen, damit die Rollen den Belag nicht aufreissen. Bei Absetzmulden und allen anderen Arten von Mulden sind Unterlagen (Kanthölzer, Holzbretter usw.) zu verwenden.

### **§ 19 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Die zu verwendenden Materialien sind in der Verordnung über die Ausbaustandards für Gemeindestrassen und Werkleitungen Nr. 6.01.01 aufgeführt.

<sup>2</sup> Eine Deckschicht wird nur eingebaut, sofern bereits ein Deckbelag bei der Strasse vorhanden ist.

<sup>3</sup> Eine provisorische Verkehrsfreigabe über eine Kies- oder Mergelfläche ist nicht gestattet.

<sup>4</sup> Eine Zurückstellung des Belageinbaus mit Anrampung der Ränder ist nur in Absprache mit der Gemeinde zulässig.

<sup>5</sup> Die Ausführungsart und die Ausführungsdetails sind im Anhang I dieser Verordnung aufgeführt.

### **§ 20 Abnahme**

Spätestens eine Woche nach dem Belageinbau ist der Gemeinde die Abnahmecheckliste einzureichen. Die Werkkontrolle erfolgt vor Ablauf der Garantiefristen durch die Gemeinde.

### **§ 21 Garantiefristen/Rügefristen**

Nach der Abnahme gelten folgende Garantiefristen:

- 5 Jahre für Belagsarbeiten, Abdichtungen, Korrosionsschutz
- 3 Jahre für alle übrigen Bauarbeiten und Leistungen.

### **§ 22 Instandstellungskosten**

Allfällige Aufwendungen für die Instandstellung (Beläge, Randabschlüsse, Markierungen, usw.), die der Gemeinde oder Dritten mit der Aufgrabung erwachsen, werden dem Gesuchsteller verrechnet.

## V. Schlussbestimmungen

### § 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.



<b>Namens des Gemeinderates</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Michel Kneuss  	Wahlen den 26. Februar 2024
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen  	Wahlen den 26. Februar 2024
<b>Beschlossen am</b>	Wahlen den 26. Februar 2024